

# Mandanteninformationen

---

## Häusliches Arbeitszimmer

**Was ein häusliches Arbeitszimmer ist und was nicht, kann spürbare steuerliche Folgen haben. Dabei macht es sich das Finanzamt häufig etwas zu leicht und entscheidet tendenziell zu Ungunsten der Steuerpflichtigen. Hierzu sind recht interessante Urteile ergangen, die Ihre Rechte stärken.**

Wer seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit von zu Hause aus nachgehen kann, genießt die Nähe zum eigenen Kühlschrank, zum Bett und dem Fernseher. Hinzu kommt die Tatsache, dass er einen sehr, sehr kurzen Weg zur Arbeit hat.

Diese große Nähe zum privaten Bereich hat den Gesetzgeber veranlasst, die damit verbundenen Aufwendungen zu beschneiden:

- Nur wer seine berufliche Wertschöpfung fast ausschließlich in dem Arbeitszimmer erbringt, kann sämtliche Kosten geltend machen.
- Wer über keinen anderen Arbeitsplatz verfügt, kann diese Kosten ebenfalls ansetzen, aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.250,- €.

Wer hier durch das dichte Gitter der Steuergesetze fällt, hat aber manchmal immer noch eine Möglichkeit, seine Aufwendungen geltend zu machen. Denn was ist eigentlich ein häusliches Arbeitszimmer und was nicht? Hierzu musste – wie so oft – erst der Bundesfinanzhof ein paar klärende Worte sprechen, um der Finanzverwaltung auf die Sprünge zu helfen.

Außerdem muss bei einer unterschiedlichen Nutzung eines Raumes auch eine Aufteilung als Arbeitszimmer und als anderweitig beruflich oder betrieblich genutzten Raumanteil möglich sein.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist laut BFH ein häusliches Büro, d. h. ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend zur Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten genutzt wird.

Folgende Beispiele können solche anderweitig betriebliche oder berufliche Nutzungen darstellen:

- Studio oder Übungsraum eines Musikers
- Atelier eines Malers
- Lagerräume
- Werkstätten
- Behandlungsräume eines Arztes

Es gibt Fälle, die nicht so eindeutig zu beurteilen sind. Hier stehe ich Ihnen gerne für eine eingehendere Prüfung zur Seite.

Aber selbst wenn Ihr Arbeitszimmer eindeutig diesem Typus eines häuslichen Büros entspricht muss das nicht schon das Ende Ihrer Steuervorteile sein.

Zu Prüfen ist in jedem Fall ob es sich tatsächlich um ein „häusliches“ Arbeitszimmer handelt.

Hierzu ist ein Bezug zur privaten, also häuslichen Sphäre notwendig.

Laut Bundesfinanzhof gehört ein Arbeitszimmer regelmäßig dann in die häusliche Sphäre, wenn es sich in einem Raum befindet, der zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Wohnräume, sondern ebenso Zubehörräume (Abstell-, Keller- und Speicherräume etc.). Kann hingegen ein als Arbeitszimmer genutzter Raum nicht der privaten Wohnung bzw. dem Wohnhaus des Steuerpflichtigen zugerechnet werden, so ist er in der Regel auch kein "häusliches" Arbeitszimmer.

Die häusliche Sphäre ist nicht notwendig auf den eigentlichen Wohnbereich beschränkt, sondern kann sich auch auf weitere Räumlichkeiten erstrecken. In diesem Sinn hat der BFH die "Häuslichkeit" eines Arbeitszimmers im Keller des vom Steuerpflichtigen und seiner Familie bewohnten Einfamilienhauses grundsätzlich bejaht, wenn dieser Zubehörraum nicht aufgrund besonderer Umstände aus der häuslichen Sphäre herausgelöst ist.

Nutzt ein Steuerpflichtiger in einem Mehrfamilienhaus eine zusätzliche Wohnung als Arbeitszimmer, fällt diese nach bisheriger Rechtsprechung des BFH dann noch unter die Abzugsbeschränkung, wenn die zusätzliche Wohnung an die Privatwohnung angrenzt oder die Privatwohnung auf derselben Etage unmittelbar gegenüberliegt. Hier begründe die unmittelbare räumliche Nähe der zusätzlichen Wohnung die für die Annahme eines häuslichen Arbeitszimmers notwendige innere Verbindung mit der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen.

Werden im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses Räumlichkeiten, die nicht zur Privatwohnung des Steuerpflichtigen gehören, als Arbeitszimmer genutzt, handelt es sich hierbei im Regelfall um ein "außerhäusliches" Arbeitszimmer, das nicht unter die Abzugsbeschränkung des fällt.

Gleiches gilt nach Auffassung des BFH bei Nutzung einer weiteren Wohnung zu Arbeitszwecken auf einer anderen Etage als der Etage der Privatwohnung. Das gilt sogar, wenn das Mehrfamilienhaus neben der Selbstnutzung ausschließlich an Angehörige vermietet ist.

Ist ein im Keller eines Mehrfamilienhauses als Arbeitszimmer genutzter Büroraum separat und zusätzlich zur Privatwohnung angemietet worden und deshalb nicht als deren Zubehörraum anzusehen, ist dieser Keller i. d. R. ebenfalls nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten und unterliegt deswegen nicht der Abzugsbeschränkung. Die Einbindung in die häusliche Sphäre wurde vom BFH hingegen für einen Arbeitsraum bejaht, der sich in einem zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehörenden Hobbyraum im Keller eines Mehrfamilienhauses befindet.